



Seite 1

Datum: 3. Dezember 2007

**83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
im Bereich der Kernstadt,
Erweiterung Gewerblicher Bauflächen im Bereich
„In den Plöchen“**

Begründung

Fassung vom 3. Dezember 2007

Planer:

EVONIK Steag GmbH
Rellinghauser Straße 1-5
45128 Essen

Begründung

Inhaltsverzeichnis

- 1 Aufstellungsbeschluss**
- 2 Änderungsbereich**
- 3 Anlass der Planung**
- 4 Aktueller Zustand des Plangebietes**
- 5 Planungsrechtliche Vorgaben**
- 6 Änderungspunkte**
- 7 Sonstige Belange**
 - 7.1 Erschließung**
 - 7.2 Denkmalpflege**
- 8 Umweltbericht**
- 9 Zum Verfahren**
- 10 Flächenbilanz**

Begründung

zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon

1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 die parallele Aufstellung der 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich der Kernstadt, Erweiterung Gewerblicher Bauflächen im Bereich „In den Plöchen“ und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 126 „Industriegebiet In den Plöchen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon erstreckt sich über das Flurstück 72 der Flur 12 Gemarkung Brilon und wird wie folgt begrenzt:

im Nordwesten, Nordosten
und im Südosten:

durch landwirtschaftliche Flächen,

im Südwesten:

durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 „Industriegebiet Balgert“ für Industrie- und Gewerbebetriebe, wo u.a. ein neues Säge- und Hobelwerk der Firma Egger entstehen wird, sowie angrenzende Flächen, auf denen sich ein Spanplattenwerk und ein Holzwerkstoffwerk der Firma Egger befinden.

Der Änderungsbereich zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon ist ca. 2,0 ha groß.

Die genaue Abgrenzung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Planausfertigung zur Flächennutzungsplan-Änderung durch die entsprechende Signatur dargestellt.

3 Anlass der Planung

Im Nordosten des Stadtgebietes von Brilon hat die Stadt Brilon in den letzten Jahren verschiedene Industrie- und Gewerbegebietsflächen festgesetzt - zuletzt in dem

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert“, für den am 27. September 2007 der Satzungsbeschluss ergangen ist.

Auf den Flächen westlich und südwestlich der Kreisstraße (K) 59 „Nehdener Weg“ sind daraufhin unterschiedliche Unternehmen angesiedelt worden. Weitere Firmen sollen sich zukünftig dort gleichfalls noch niederlassen können. Östlich und südöstlich der K 59 hat auf den dort planungsrechtlich gesichert bereitgestellten Flächen insbesondere die Firma Egger Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG – die zu dem internationalen Egger-Firmenverbund mit dem Sitz in St. Johann/Tirol gehört – Werksanlagen, vor allem ein Holzwerkstoffwerk und ein Span- sowie Faserplattenwerk, errichtet und betreibt sie dort. Auf einem Großteil der davon wiederum östlich und südöstlich befindlichen, neu festgesetzten Industrieflächen hat die Firma Egger damit begonnen, ein Säge- und Hobelwerk zu errichten.

Mit der in der vorliegenden Planung vorgesehenen nochmaligen Festsetzung von Flächen für weitere Industrie- und für infrastrukturelle Nutzungen soll eine abrundende Erweiterung der bereits planungsrechtlich bereitgestellten Areale ermöglicht werden. Hierbei kommt als ein möglicher Planfall u.a. auch in Betracht, eine Verknüpfung des Plangebietes des hier entstehenden Bebauungsplanes mit den benachbarten industriell nutzbaren Bereichen dergestalt vorzunehmen, dass in dem neu festzusetzenden Plangebiet etwa Anschlussgleisanlagen an die vorhandene DB-Bahnstrecke oder Regenrückhaltebecken errichtet werden, um betriebliche Anlagen dort besser erschließen zu können.

Die Stadt Brilon ist gewillt, auch die in den vorliegenden Bebauungsplan einbezogenen Flächenpotentiale zur Erhaltung der Wirtschaftskraft bereits angesiedelter Unternehmen und im Hinblick auf deren Expansions- und Investitionsabsichten, genauso aber auch zur Ermöglichung anderer Neuansiedlungen zu entwickeln.

4 Aktueller Zustand des Plangebietes

Bei dem geplanten Standort handelt es sich um zur Zeit landwirtschaftlich genutzte Flächen.

5 Planungsrechtliche Vorgaben

Der Standort ist im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil -, Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, als "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich" (GIB) dargestellt. Er wird zudem als Gebiet für flächenintensive Großvorhaben gemäß dem ehemaligen Landesentwicklungsplan VI dargestellt.

Die Bestätigung der Anpassung der projektierten Erweiterung des Industriegebietes an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 32 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg mit deren Schreiben vom 5. Februar 2007.

6 Änderungspunkte

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon ist die ca. 2,0 ha große Fläche des Änderungsbereiches als LEP VI - Fläche dargestellt.

Geplant ist die Umwandlung der im Flächennutzungsplan dargestellten LEP VI - Fläche in Gewerbliche Baufläche (G) und in eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ für Regenrückhaltebecken.

7 Sonstige Belange

7.1 Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des geplanten Industriegebietes ist durch die das Plangebiet tangierenden Hauptverkehrsstraßen gesichert – und zwar im Norden durch die Kreisstraße 59, im Süden durch die B 7.

Die gegenwärtige innere Erschließung des Plangebietes erfolgt z. Zt. von beiden Hauptverkehrsstraßen aus über einen Wirtschaftsweg. Die zukünftige verkehrliche Erschließung wird über eine neu zu erstellende Erschließungsstraße erfolgen, welche in dem angrenzenden Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 123, der zwischenzeitlich in Kraft getreten ist, planungsrechtlich festgesetzt worden ist.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft das bestehende Streckengleis der Deutsche Bahn AG (Bahnlinie Brilon-Wald – Brilon – Paderborn), an welches über ein herzustellendes Anschlussgleis die Geltungsbereiche der 79. und der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes angeschlossen werden sollen.

Die technische Infrastruktur (Strom-, Gas-, Wasserversorgung, Telekommunikationseinrichtungen etc.) kann durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt werden. Hinsichtlich der Regenwasserentsorgung sollen im Zuge der Schaffung des

verbindlichen Baurechts Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

7.2 Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

8 Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB soll die Umweltprüfung, soweit sie für das Plangebiet oder Teile davon in einem anderen Verfahren durchgeführt worden ist, in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (Abschichtung).

Im Rahmen des parallel durchgeführten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 126 „Industriegebiet In den Plöchen“ zur Schaffung des verbindlichen Baurechts werden eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß §§ 2 Abs. 4, 2 a BauGB erstellt. Der Umweltbericht ist im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens entsprechend dem Stand der Planung fortgeschrieben sowie auch dem vorliegenden Planentwurf beigelegt gewesen; das nunmehr vorliegende Ergebnis der Umweltprüfung wird bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

In Anbetracht der städtebaulichen Ziele, die mit der parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 126 „Industriegebiet In den Plöchen“, verfolgt werden, ist festzustellen, dass die im Zusammenhang mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon durchzuführende Umweltprüfung keinen Prüfbedarf aufweist, der über die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 durchzuführende Umweltprüfung hinausgeht.

Es wird deshalb auf den im Rahmen der Umweltprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 126 „Industriegebiet In den Plöchen“ erstellten Um-

weltbericht verwiesen, in den auch die landschaftspflegerische Begleitplanung integriert ist.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht schließt mit einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung der nach § 2 a Abs. 1 und 2 BauGB erforderlichen Angaben. Diese Zusammenfassung soll es der Öffentlichkeit ermöglichen, sich eine erste Vorstellung von dem Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen zu verschaffen.

Die Aufgabe des Umweltberichts besteht in der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Öffentlichkeit und die Behörden werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt und die Ergebnisse der Beteiligung in der Abwägung berücksichtigt.

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt eine Betrachtung der Auswirkungen auf folgende Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Die Bestandsbewertung der Schutzgüter unterscheidet verbal-argumentativ in allgemeine und besondere Bedeutung. Diese grundsätzliche Einteilung in zwei Wertstufen dient der Entscheidung über die Erheblichkeit der Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen. Erhebliche Auswirkungen sind abwägungsrelevant.

Im Geltungsbereich der Bauleitplanung befinden sich keine Wohnstandorte. Im Umkreis des Plangebiets befinden sich zehn Wohnstandorte. Bei allen Wohnstandorten handelt es sich um landwirtschaftliche Einzelhoflagen, die aufgrund der vorhandenen Nutzungen in ihrer Schutzbedürftigkeit als Mischgebiet (MI) einzuordnen sind.

Aufgrund der geringen Qualität des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem näheren Umfeld ist für die naturnahe Erholung nur eine geringe Eignung abzuleiten. Als Erholungsinfrastruktur ist der Radfernweg R14 zu beachten, der von der Keffelker Straße kommend über die Kreuzung Vier Linden auf den vorhandenen Radweg

an der B 7 zum Thülener Kreuz geführt wird. Die Stadt Brilon ist als Luftkurort und als Kneipp-Kurort staatlich anerkannt.

- Als Vorbelastungen sind die Geräuschimmissionen aus dem Straßenverkehr und der bestehenden Gewerbenutzung zu berücksichtigen. Die auf der Basis der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, durchgeführten Verkehrslärberechnungen zeigen, dass die im Rahmen der Bauleitplanung heranzuziehenden Orientierungswerte für Verkehrsgeräusche von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) im Bestand durchwegs, zur Tag- und Nachtzeit, eingehalten werden. Im Nullfall ergeben sich gegenüber dem Bestand um bis zu 1 dB höhere Beurteilungspegel, dennoch werden weiterhin zur Tag- und Nachtzeit an allen Immissionsorten in der Umgebung die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten. Im Planfall ergeben sich aufgrund des durch zusätzliche Gewerbebetriebe erhöhten Verkehrsaufkommens an zwei Immissionsorten (IO 1 und IO 8) zur Nachtzeit Überschreitungen von 2 dB, zur Tagzeit werden die Orientierungswerte weiterhin an allen Immissionsorten eingehalten. Die berechneten Beurteilungspegel in der Nachtzeit liegen aber für den Planfall immer noch unter den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV.
- Hinsichtlich der Gewerbelärmsituation wurde anhand durchgeführter Berechnungen des maximal Möglichen gezeigt, dass die Orientierungswerte für MI-Gebiete entsprechend der DIN 18005 zur Tagzeit sicher eingehalten werden, zur Nachtzeit ergeben sich mit der Lärmkontingentierung hinnehmbare Überschreitungen von 1 dB. Die Bebauungspläne Nr. 123/126 liefern an den Immissionsorten Beiträge, die für sich genommen die Orientierungswerte nicht überschreiten.

Das Plangebiet und sein näheres Umfeld sind von landwirtschaftlichen Nutzflächen eher geringer Biotopwertigkeit geprägt. Mittlere Wertigkeiten erreichen strukturreiche Saumstrukturen. Die vollständige Beseitigung des Biotopbestandes im Geltungsbereich des Planes verursacht einen Eingriff in Natur und Landschaft, der durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen ist. Der Ausgleich soll über den Flächenpool der Stadt Brilon erbracht werden.

Kompensationsmaßnahmenflächen – Flächenpool der Stadt Brilon							
Lage im Raum	Nutzung (Bestand)	Abt. Stadtwald/Forstort	Ökokonto ID. Nr.	Kompensationsmaßnahme	Fläche [m²]	Aufwertung	Ökopunkte gesamt
Okilsiepen Gemarkung Madfeld, Flur	Nadelwald	Abtl. 803 A, 806 B	BR. 2.01.020	Umwandlung Nadelwald in	8.705	2	17.410

17, Flstk. 10, Stadtgemeinde, ca. 140 ha				Laubwald			
Westlicher Forstenberg, Gemarkung Brilon, Flur 48 u. 49	Nadelwald	Abtl. 229, Unterabtl. B1		Umwandlung Nadelwald in Laubwald	2.295	2	4.590
Summe							22.000

Hinsichtlich der Vogelwelt sind eine Reihe bemerkenswerter und gefährdeter Arten festgestellt worden. Erhebliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben werden nicht erwartet. Vorkommen von nach dem Bundesnaturschutzgebiet als streng oder besonders geschützte Arten sind vorhanden, werden jedoch nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Plangebiet existieren hinsichtlich des Schutzgutes Boden ausschließlich Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung, die durch das Vorhaben weitgehend beseitigt werden. Somit liegt für das Schutzgut Boden eine erhebliche Auswirkung vor. Eine Vermeidung dieser Auswirkungen ist aufgrund der flächenhaften Ausprägung des Vorhabens als Industriegebiet nicht gegeben.

Für das Schutzgut Wasser ist das Wasserschutzgebiet als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung einzustufen. Anlagen, die nach der Wasserschutzgebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv“ verboten sind, sind nicht geplant. Da die Entwässerung über bestehende Systeme ordnungsgemäß gewährleistet ist, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und insbesondere auf das Wasserschutzgebiet zu erwarten. Eine relevante Auswirkung infolge der Versiegelung auf die Grundwasserneubildung und das Grundwasserdargebot im Wasserschutzgebiet ist aufgrund der relativen Kleinflächigkeit des Plangebietes nicht zu erwarten.

Die klimatische/lufthygienische Bestandsituation weist keine besonderen Wert- und Funktionselemente auf. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Landschaft ist folgendermaßen zu charakterisieren: Naturnahe sowie gliedernde und belebende Landschaftselemente sind nur untergeordnet in die großen, monoton wirkenden Agrarflächen eingestreut. Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft sind hier nur in geringem Maß ausgeprägt. Reizvolle Landschaftsbereiche mit hohem Grad an Eigenart, Vielfalt und Naturnähe stellen

die auf den umliegenden Erhebungen (Schaaken, Feldberg, Gr. und Kl. Scheffelberg) vorhandenen extensiv genutzten bzw. zum Teil auch ungenutzten Kalkkuppen dar. Für die umliegenden landschaftlich geprägten Bereiche sind die vorhandenen Industrieanlagen aufgrund ihrer Längen- und Höhenausdehnung als Vorbelastung einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.

Kulturgüter sind im B-Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden. Es werden keine Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter erwartet.

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das zahlreiche Einzelflächen im Briloner Raum umfassende FFH-Schutzgebiet DE-4617-303 Kalkkuppen bei Brilon. Es handelt sich um Teilflächen des Schutzgebietes, die ca. 900 m südöstlich bzw. ca. 1.000 m südlich des B-Plangebietes gelegen sind. Zur Feststellung der Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird eine FFH-Vorprüfung als Bestandteil des vorliegenden Umweltberichts durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der Erhaltungs-, Entwicklungs- und Schutzziele für das FFH-Schutzgebiet DE-4617-303 Kalkkuppen bei Brilon weder durch die aus dem Bebauungsplan resultierende Flächeninanspruchnahme noch durch die zu erwartenden Immissionen einer industriellen Nutzung des Gebietes gegeben ist. Die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Auf der Ebene der Bebauungsplanung können großräumige Lagealternativen des Industriegebietes nicht mehr Betrachtungsgegenstand sein. Sie sind vorgelagerten Verfahren wie der Regional- und Flächennutzungsplanung vorbehalten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die funktionale Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe, die aufgrund der zukünftigen engen innerbetrieblichen Abhängigkeiten auch räumlich nur am bestehenden Standort sinnvoll ist. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bedingen eine räumlich getrennte Realisierung der Betriebserweiterung und kommen somit aus funktionalen Gründen nicht in Betracht. Alternativen sind vielmehr nur im engeren Bereich des Geltungsbereiches der Bauleitplanung zu betrachten. Planungsalternativen drängen sich aufgrund der funktionalen Zweckgebundenheit des Plangebietes als Industriegebiet nicht auf, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen.

Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden über die Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt. Hier ist insbesondere die Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) zu nennen. Sie gewährleisten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, schränken aber u.U. die mögliche Nutzung ein. Somit ist davon auszugehen, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Im vorliegenden Fall konzentriert sich das Monitoring auf die Überwachung der Schallimmissionsprognose. Nach § 4c BauGB nutzt die Gemeinde die Informationen der für die Durchführung der Überwachungen zuständigen Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Die Stadt wird beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und aus der Bevölkerung angemessene zusätzliche Überwachungskontrollen durchführen.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Einwände und Hinweise zu Umweltauswirkungen wurden entweder in den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 126 berücksichtigt oder sind erst in nachgelagerten Verfahren relevant.

Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Brilon und der Fa. Egger geschlossen.

9 Zum Verfahren

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 die parallele Aufstellung der 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich der Kernstadt, Erweiterung Gewerblicher Bauflächen im Bereich „In den Plöchen“, und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 126 „Industriegebiet In den Plöchen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 11. Januar 2007 im Rathaus in Brilon statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Scoping) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie die Abstimmung des Planvorhabens mit den Nachbargemeinden hat vom 10. April bis 10. Mai 2007 stattgefunden.

Der unter Berücksichtigung des Vorbringens in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren erarbeitete Planentwurf nebst der Begründung mit den damaligen Fassungen des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Begleitplanes, des eingeholten Fachgutachtens zu Geräuschemissionen und -immissionen sowie die seinerzeit bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19. Oktober 2007 bis einschließlich zum 19. November 2007 öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sind dadurch erfolgt, dass die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden mit Schreiben vom 18. Oktober 2007 um Stellungnahme bis zum Ende der Auslegungsfrist gebeten wurden.

10 Flächenbilanz

Flächen im FNP-Änderungsbereich	FNP-alt	FNP-neu
Industriegebiet (LEP VI – Fläche)	2,0 ha	--
Gewerbliche Baufläche	--	0,4 ha
Fläche für die Niederschlagswasserentsorgung (Regenrückhaltebecken)	...	1,6 ha
Gesamtfläche	2,0 ha	2,0 ha

Brilon, den 13. Dezember 2007

Der Bürgermeister


Schewe